

8 S 12
Satzung
(1973

8 S 12 Satzung (1973)

SATZUNG
der
Sektion Hochland
des DAV



~~8 E 788~~

Alpenvereinsbücherei

D.A.V., München

74 932

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Die Sektion führt den Namen: Sektion Hochland des Deutschen Alpenvereins (D.A.V.) e.V. und hat ihren Sitz in München. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, die Kenntnisse der Hochgebirge zu erweitern, das Bergsteigen und Wandern, besonders das der Jugend, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und dadurch die Liebe zur Heimat zu stärken.
2. Mittel, um dies zu erreichen, sind insbesondere: Pflege der bergsteigerischen Ausbildung, Förderung bergsteigerischer Unternehmungen, des alpinen Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns, des Bergführer- und alpinen Rettungswesens, Eintreten für Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, Pflege der Heimat- und Naturkunde, Errichtung und Erhaltung von Hütten und Wegen im Hochgebirge, Veranstaltung von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften, Förderung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit auf alpinem Gebiet.
3. Die Sektion ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszweckes ist unstatthaft.
4. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Sektion.

- Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Sektion unterliegt als Mitglied des D.A.V. der Satzung dieses Vereins und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus ihr ergeben. Zu diesen Pflichten gehören:
- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
 - b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
 - c) Veränderungen im engeren Vorstand der Sektion an den Verwaltungsausschuß des D.A.V. sofort mitzuteilen;
 - d) Satzungsänderungen genehmigen zu lassen;
 - e) die Beschlüsse der Hauptversammlung des D.A.V. durchzuführen;
 - f) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz, soweit es sich um A.V.-Hütten handelt, vom Verwaltungsausschuß genehmigen zu lassen;
 - g) erworbenes oder zugewiesenes Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 3 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 4 Sektionsangehörige

1. Die Sektion hat Mitglieder (A-, B- und C-Mitglieder, Jungmannen, Jugendbergsteiger und Ehrenmitglieder). Mitglieder der Sektion können nur Männer vom 18. Lebensjahr an werden.
2. Kinder von Mitgliedern können auf Antrag einen Kinderausweis erhalten.

3. Die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu den einzelnen Kategorien regelt der D.A.V.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten die Jahresmarke ihrer Mitgliederkategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

§ 5 Mitgliederrechte

1. A-, B- und C-Mitglieder, Jungmannen und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden; sie können das Sektionseigentum benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
2. Den Jugendbergsteigern stehen die in Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.
3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins und berechtigt, an den Hauptversammlungen und den übrigen Veranstaltungen des Deutschen Alpenvereins teilzunehmen und von dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Kinder von Mitgliedern, die den Kinderausweis besitzen, genießen Vorrecht in den Hütten und den Schutz der Unfallfürsorge nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des D.A.V.

§ 6 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektionskasse zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

3. Die aus den Beitragszahlungen entstehenden Vergünstigungen des Mitglieds beginnen mit dem Bezug der Jahresmarke, aber nicht vor dem 1. Dezember des vorhergehenden Jahres, und erlöschen spätestens mit der Gültigkeit der Jahresmarke (31. Januar des folgenden Jahres).
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Der Sektionsanteil des Beitrages kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Ausschuß auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7 Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Ausschuß auf Vorschlag von 2 Mitgliedern, die der Sektion seit mindestens einem Jahr angehören. Ein Aufnahmegesuch kann erst eingereicht werden, wenn der Vorgeschlagene, soweit er in München wohnt, mindestens zweimal an Sektionsabenden anwesend war. Er soll auch an zwei Sektionstouren teilgenommen haben.
3. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. § 6 Ziffer 5 gilt entsprechend.
4. Die Aufnahme wird wirksam, wenn Aufnahmegebühr und erster Jahresbeitrag bezahlt sind. Ziff. 3 Satz 2 und § 6 Ziff. 5 bleiben unberührt.
5. Mit der Aufnahme erhält das Mitglied ein Exemplar der Satzung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- | | |
|--------------------|----------------------|
| a) durch Austritt; | c) durch Streichung; |
| b) durch Tod; | d) durch Ausschluß. |

§ 9 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich der Sektionsgeschäftsstelle mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Jahres. Der Austritt ist spätestens zum 30. November zu erklären.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier zusätzlicher schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ausschuß gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Jahres als ausgeschieden.

§ 10 Ausschluß

1. Ein Mitglied kann durch den Ausschuß ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des D.A.V., gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des D.A.V.;
 - c) gröblicher Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluß ist Berufung binnen 6 Wochen ab Zugang des Ausschlußbescheides an die Mitgliederversammlung zulässig. Vor der Entscheidung des Ausschusses und der Mitgliederversammlung ist das Mitglied ausreichend zu hören. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 11 Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Ausschusses zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluß auflösen.
2. Die Geschäftsordnung einer Abteilung oder Gruppe darf weder der Satzung der Sektion noch der des D.A.V. zuwiderlaufen; sie ist vom Ausschuß zu genehmigen. Ein besonderer Mitgliederbeitrag darf nur mit Zustimmung des Ausschusses festgesetzt werden.

3. Für Jungmannen und Jugendbergsteiger sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten. Die Geschäftsordnung hierfür bestimmt der Ausschuß unter Berücksichtigung der Jugendordnung des D.A.V.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§ 12 Organe der Sektion

Organe der Sektion sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Beirat;
Vorstand und Beirat bilden zusammen den Ausschuß;
- c) die Mitgliederversammlung.

Vorstand, Beirat, Ausschuß

§ 13 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassenwart und dem Vertreter der Sektionsjugend.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 14 Vertretung

Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Erste Kassenwart haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als DM 1.000,—, so ist, soweit Einzelvertretungsbefugnis besteht, die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung be-

rufenen Vorstandsmitglieds erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 1. Kassenwart nur bei Verhinderung des 1. oder 2. Vorsitzenden handeln.

§ 15 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 26 Mitgliedern.
2. Der Beirat wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

§ 16 Ausschuß

1. Vorstand und Beirat bilden zusammen den Ausschuß und tagen gemeinsam.
2. Scheidet ein Ausschußmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, im Laufe der Wahlperiode aus oder ist es auf längere Zeit verhindert die Geschäfte wahrzunehmen, so ist der Ausschuß berechtigt, dessen Amt durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
3. Die Ämter der Ausschußmitglieder sind Ehrenämter. Die Sektion kann besodete Kräfte anstellen.
4. Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuß stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt über die Ausgaben im Rahmen des Voranschlags; für außerordentliche Ausgaben hat er die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 18 Geschäftsordnung

1. Der Ausschuß wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, nach Bedarf zu Sitzungen schriftlich einberufen. Er muß auch einberufen werden, wenn es mindestens 5 seiner Mitglieder verlangen.
2. Den Vorsitz im Ausschuß führt der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied nach der in § 13 Ziffer 1 angegebenen Reihenfolge.
3. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn der 1. oder der 2. Vorsitzende und mindestens 4 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
4. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Ausschußsitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden sowie vom 1. bzw. 2. Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Mitgliederversammlung

§ 19 Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich zwischen dem 1. Januar und dem 31. März die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung der vom Ausschuß beschlossenen Tagesordnung schriftlich eingeladen werden müssen. Anträge von Mitgliedern auf Tagesordnungspunkte sind spätestens zum 1. November bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
2. Der Ausschuß kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, welche die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, nach den Bestimmungen für diese einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mit-

glieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten. Die Einberufung hat innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

§ 20 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Ausschusses entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand und Beirat (Ausschuß) zu entlasten;
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
 - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - e) den Vorstand und Beirat (Ausschuß) und die Rechnungsprüfer zu wählen;
 - f) über Weg- und Hüttenbauten zu beschließen;
 - g) die Aufnahme von Darlehen und die Ausgabe von Anteilscheinen zu genehmigen;
 - h) über Angelegenheiten, welche die Sektion dauernd verpflichten, unbeschadet der in § 14 geregelten Vertretungsbefugnis zu beschließen;
 - i) die Satzung zu ändern;
 - k) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluß ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Eingebachte Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen werden erst mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses des D.A.V. wirksam. § 24 Ziff. 2 bleibt unberührt.

§ 21 Geschäftsordnung

1. Der 1. oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
2. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die

durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden sowie den 1. bzw. 2. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Einnahmen und Ausgaben

§ 22

Die Einnahmen der Sektion setzen sich zusammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen und Aufnahmegebühren;
 - b) den Einnahmen aus den der Sektion gehörenden Unterkunfthütten;
 - c) Spenden oder sonstigen Zuwendungen und Erträgen;
 - d) Zuschüssen des D.A.V. oder der Öffentlichen Hand.
- Diese Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der in § 2 aufgeführten Zwecke der Sektion verausgabt werden.

Rechnungsprüfer

§ 23

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die abgeschlossene Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr ist ihnen zusammen mit den Belegen und den Niederschriften der entsprechenden Protokolle mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Den Rechnungsprüfern obliegt die Antragstellung über die Entlastung des Ausschusses.

Auflösung

§ 24

1. Über die Auflösung der Sektion entscheidet eine Mitgliederversammlung. Zu dieser müssen die Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Auswärtige oder an der Teilnahme verhinderte Mitglieder können ihre Stimme einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen.
2. Der Beschluß zur Auflösung erfordert zur Gültigkeit eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen an den D.A.V. fällt, oder an eine oder mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen. Insbesondere gehen alle Rechte an Weg- und Hüttenbauten unentgeltlich an den D.A.V. oder an die bestimmte Sektion. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird. Sollte dann weder der D.A.V. noch ein Rechtsnachfolger von ihm bestehen, so wird das Vereinsvermögen einem gleichgearteten gemeinnützigen Zwecke zugeführt, und zwar im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 9. Februar 1972.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts München am 19. November 1973

